

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00080 vom 27. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00080 du 27 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00080 del 27 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Der Kläger führt zur Begründung seines Anspruchs auf eine Rente der Beklagten aus, mit Verfügung vom 11. Februar 2009 sei ihm von der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Februar 2008 eine volle Invalidenrente zugesprochen worden. Die Abklärungen der Invalidenversicherung hätten als Zeitpunkt für den Eintritt der IV-relevanten Arbeitsunfähigkeit den 3. Februar 2007 ergeben. Zu jenem Zeitpunkt sei er bei der Beklagten berufsvorsorgeversichert gewesen. Die Beklagte sei an den Entscheid der Invalidenversicherung gebunden. Gäbe es wirklich, wie von der Beklagten behauptet, eine Diskrepanz zwischen Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge bezüglich Unterbrechung des zeitlichen Konnexes, so würde dies der Logik und dem Grundsatz nach Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) widersprechen, welcher den eindeutigen Wortlaut im Sinne der IV enthält. Darin komme nämlich die vom Gesetzgeber gewollte enge Verbindung der ersten und zweiten Säule zum Ausdruck, welche dieselben Lebensrisiken Alter, Tod und Invalidität versichere. Es sei zudem zu beachten, dass selbst wenn gewisse Hinweise auf eine möglicherweise etwas verminderte (vorübergehende) Arbeitsunfähigkeit während der Zeit vor seiner Festanstellung bei der B. ___ im Dezember 2006 beständen, diese keinesfalls rechtsgenügend ausreichen würden, um den IV-Entscheid als offensichtlich unrichtig darstellen zu lassen. Die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit sei mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Festanstellung bei der B. ___ eingetreten (Urk. 1 und Urk. 16).

1.2. Die Beklagte lässt hiergegen einwenden, invalidenversicherungsrechtlich sei bereits ein Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit von 30 aufeinanderfolgenden Tagen geeignet, eine neue Wartefrist nach Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) auszulösen (Art. 29 ter der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). In der beruflichen Vorsorge werde der zeitliche Konnex dem Grundsatz nach indessen frühestens nach drei Monaten voller Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Mithin könne die Vorsorgeeinrichtung den von der IV-Stelle festgelegten Beginn der Wartefrist gar nicht anfechten, da IV-rechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit wie im vorliegenden Falle bereits vor Begründung des Vorsorgeverhältnisses bestanden habe und danach durch eine während mehr als dreissig Tage, jedoch weniger als drei Monate dauernde volle Arbeitstätigkeit unterbrochen worden sei. Keine Möglichkeit zur Anfechtung des IV-Entscheides habe die Vorsorgeeinrichtung auch dann, wenn es einzig um eine über den Beginn der IV-Wartefrist zurückreichende Arbeitsunfähigkeit im berufsvorsorgerechtlich massgebenden Umfang von mindestens 20 % gehe. Insofern falle eine Bindungswirkung

des IV-Entscheides für die Vorsorgeeinrichtung ausser Betracht. Vorliegend habe die IV-Stelle des Kantons Bern entscheidend auf das Gutachten von med. pract. A. ___ abgestellt, welches eine mindestens 20%ige, masslich nicht weiter spezifizierte Arbeitsunfähigkeit seit 2004 konstatierte. Neben Art. 29 ter IVV könne der Grund für den (erst) auf den 1. Februar 2007 festgelegten Beginn der Wartefrist auch darin liegen, dass der Kläger seit 2004 zwar über 20 %, jedoch noch nicht im rentenbegründenden Ausmass arbeitsunfähig gewesen sei. Auch in diesem Fall binde der von der IV-Stelle festgelegte Beginn der Wartefrist sie nicht. Selbst wenn man eine grundsätzliche Bindungswirkung des IV-Entscheides hinsichtlich des Beginns der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit annehmen wollte, so entfielen diese aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit, gehe doch aus dem Gutachten von med. pract. A. ___ und den verschiedenen psychiatrischen Hospitalisationen klar eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit schon vor dem 1. Februar 2007 hervor.

Gemäss dem Gutachten von med. pract. A. ___ leidet der Kläger mindestens seit 2004 an einer schizoaffektiven Störung, die ihn in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Bevor der Kläger bei ihr eingetreten sei, sei er auch mindestens drei Mal aus psychiatrischen Gründen hospitalisiert gewesen, so in Australien (2004), Kanada (2005) und schliesslich nach seiner Rückkehr in die Schweiz vom 5. bis 12. Juli 2006 im C. ___. Dabei sei er jeweils medikamentös behandelt worden und habe die Medikamente auch nach der stationären Behandlung nicht abgesetzt, wobei er die Medikamente stets selbst wieder abgesetzt habe. In den viereinhalb Monaten zwischen Verlassen des C. ___ und dem Stellenantritt bei der B. ___ am 1. Dezember 2006 habe der Kläger weder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt noch sei er bei der Arbeitslosenversicherung als vermittlungsfähig gemeldet gewesen. Die zweimonatige effektive Tätigkeit bei der B. ___ stelle gemäss med. pract. A. ___ lediglich einen Arbeitsversuch dar, der zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Der Kläger sei also spätestens seit Juli 2004 bis zum Stellenantritt bei der B. ___ am 1. Dezember 2006 ununterbrochen in berufsvorsorgerechtlichem Umfang von über 20 % in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen, und die effektive zweimonatige Arbeitstätigkeit bei der B. ___ sei lediglich ein gescheiterter Arbeitsversuch gewesen, der den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der seit Juli 2004 andauernden Arbeitsunfähigkeit und der im Februar 2008 eingetretenen Invalidität praxisgemäss nicht zu unterbrechen vermöge. Folglich sei die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht während des Vorsorgeverhältnisses mit ihr, sondern bereits zuvor eingetreten (Urk. 7 und Urk. 20).

E. 2

2.1 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartefrist, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der

(obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwÄndigen AbklÄrungen freizustellen, und gilt nur bezÄglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren fÄr die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspÄtete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemÄss die freie ÄberprÄfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spÄtestens) ins Vorbescheidverfahren (aArt. 73bis IVV; seit 1. Juli 2006: Art. 73ter IVV) einbezogen und ihr die RentenverfÄgung formgÄltig erÄffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbstÄndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des InvaliditÄtsgrades (grundsÄtzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Rechtsmittelbefugnis des BVG-Versicherers setzt voraus, dass die IV-rechtliche Leistungszusprechung an sich beanstandet wird, sei es grundsÄtzlich, der HÄhe nach oder hinsichtlich ihres Beginns. Wird die IV-rechtliche Leistungszusprechung seitens des BVG-Versicherers grundsÄtzlich, masslich und der HÄhe nach als zutreffend anerkannt und einzig eine Äber den Beginn des Wartjahres nach IVG (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) zurÄckreichende ArbeitsunfÄhigkeit im berufsvorsorgerechtlich massgebenden Umfang von mindestens 20 % behauptet, ist der BVG-Versicherer nicht legitimiert, Rechtsmittel im IV-rechtlichen Verfahren einzureichen. Es mangelt ihm hiefÄr an einem schutzwÄrdigen Interesse. Denn rechtsprechungsgemÄss schliesst die Festsetzung der Rente durch die Invalidenversicherung nicht aus, dass die den berufsvorsorgerechtlichen Anspruch auf Invalidenleistungen begrÄndende ArbeitsunfÄhigkeit in geringerem Ausmasse schon mehr als ein Jahr zuvor eingetreten ist. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG als Anspruchsvoraussetzung verlangt, dass wÄhrend eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine durchschnittlich mindestens 40%ige ArbeitsunfÄhigkeit bestand. Hingegen fÄhlt IV-rechtlich nicht ins Gewicht, und ist mithin darÄber auch nicht zu befinden, ob bereits vor Beginn des Wartjahres ArbeitsunfÄhigkeiten bestanden haben mÄssen (vgl. Urteil P. vom 11. Juli 2000, Erw. 4, B 47/98, zusammengefasst in SZS 2003 S. 45). Insoweit fÄhlt auch eine Bindungswirkung ausser Betracht (Urteil des EidgenÄssischen Versicherungsgericht I 349/05 vom 21. April 2006 E. 2.3).

2.2 Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten war es der Beklagten nicht mÄglich, im IV-Verfahren beschwerdeweise geltend zu machen, der KlÄger sei bereits vor dem 3. Februar 2007, also dem Zeitpunkt, auf welchen die IV-Stelle den Beginn des Wartjahres festlegte, zu 20 % arbeitsunfÄhig gewesen. Aufgrund dieser fehlenden Beschwerdebefugnisse besteht im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren hinsichtlich Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit insoweit keine Bindungswirkung an den Entscheid im IV-Verfahren.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent, auf

3.3. Von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ist rechtsprechungsgemäss dann auszugehen, wenn diese mindestens 20 % betrifft und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnföellig auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Vielmehr muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (vgl. hierzu etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_380/2009 vom 17. September 2009 E. 2.1 und 9C_178/2008 vom 15. Juli 2008 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 4

4.1. Aufgrund der teilweisen Bindungswirkung an den IV-Entscheid steht fest, dass der Kläger spätestens ab 3. Februar 2007 in der angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig war (Urk. 8/7). Strittig und zu prägen bleibt, ob der Kläger bereits vor Beginn der Versicherungsdeckung bei der Beklagten, welche mit dem Stellenantritt bei der B. am 1. Dezember 2006 begann (Fragebogen Arbeitgeber vom 25. Februar 2007, Urk. 12/8), zu mindestens 20 % in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war und diese Arbeitsunfähigkeit bis am 1. Dezember 2006 nicht mehr unterbrochen wurde.

4.2. Aus medizinischer Sicht liegen im Wesentlichen Berichte des C. und das Gutachten von med. pract. A. vom 8. Juli 2008 vor. Das C. hielt mit Bericht vom 25. Juli 2006 fest, der Kläger sei vom 5. bis 12. Juli 2006 bei ihnen hospitalisiert gewesen. Er sei bereits wegen florider Psychosen zweimal psychiatrisch hospitalisiert gewesen. Das erste Mal 2004 im Rahmen eines Urlaubsaufenthaltes in Australien sowie im Jahre 2005 in Kanada, als er dort gearbeitet habe. Er sei mit Zyprexa jeweils innert kurzer Zeit erfolgreich behandelt worden. Im März 2006 habe der Kläger das Zyprexa selbständig abgesetzt. In den letzten Wochen vor Eintritt habe sich der Kläger innerlich zunehmend unruhig geföhlt und er habe zuletzt nur noch zwei bis drei Stunden pro Nacht geschlafen. Er habe auch wieder vermehrt Schach gespielt, was bisher vor den jeweiligen Hospitalisationen immer der Fall gewesen sei. In der Nacht auf Mittwoch, den 5. Juli 2006, habe er einen Stromstoss verspürt, der aus dem Nichts gekommen sei, er habe das Gefühl gehabt, man wolle ihn ermorden. Er habe auch über zunehmend intermittierende Stimmen sowie über Gedankeneingebung und -entzug berichtet. Er sei deshalb am 5. Juli 2006 bei ihnen eingetreten. Ausgetreten sei der Kläger, nachdem in einem gemeinsamen Gespräch mit seiner Mutter am 12. Juli 2006 beide den sofortigen Austritt aus der Klinik verlangt hätten, da ihrer Meinung nach der Kläger wieder völlig gesund sei. Obwohl sie ein realistisches Programm für die Zukunft zusammengestellt hätten, hätten sie den sofortigen Austritt wegen der geringen Frustrationstoleranz des Klägers als verfröhlt erachtet. Da aber weder eine akute Selbst- oder Fremdgeföhrdung vorgelegen habe, hätten sie sich gezwungen gesehen, den Kläger austreten zu lassen (Urk. 12/54/18-19).

4.3. Mit Bericht vom 20. November 2007 an die IV-Stelle diagnostizierte das C. (1) eine schizoaffektive Störung, gegenwärtig manisch (ICD-10 F25.0),

unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.